

19./X. 1914

19

Rauchverbot für Jugendliche. Das Berliner Polizeipräsidium hat, um aus gesundheitlichen Gründen dem in neuerer Zeit unter der heranwachsenden Jugend immer mehr überhandnehmenden Tabakrauchen und seine schädlichen Folgen zu steuern, für den Landespolizeibezirk Berlin (bestehend aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Dichtenberg und Stralau) folgende Verordnung erlassen: Personen unter 16 Jahren ist es verboten: Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen, auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren Zigarren, Zigaretten, Tabak, Tabakspfeifen und Zigarettenpapier zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung abzuhalten. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.